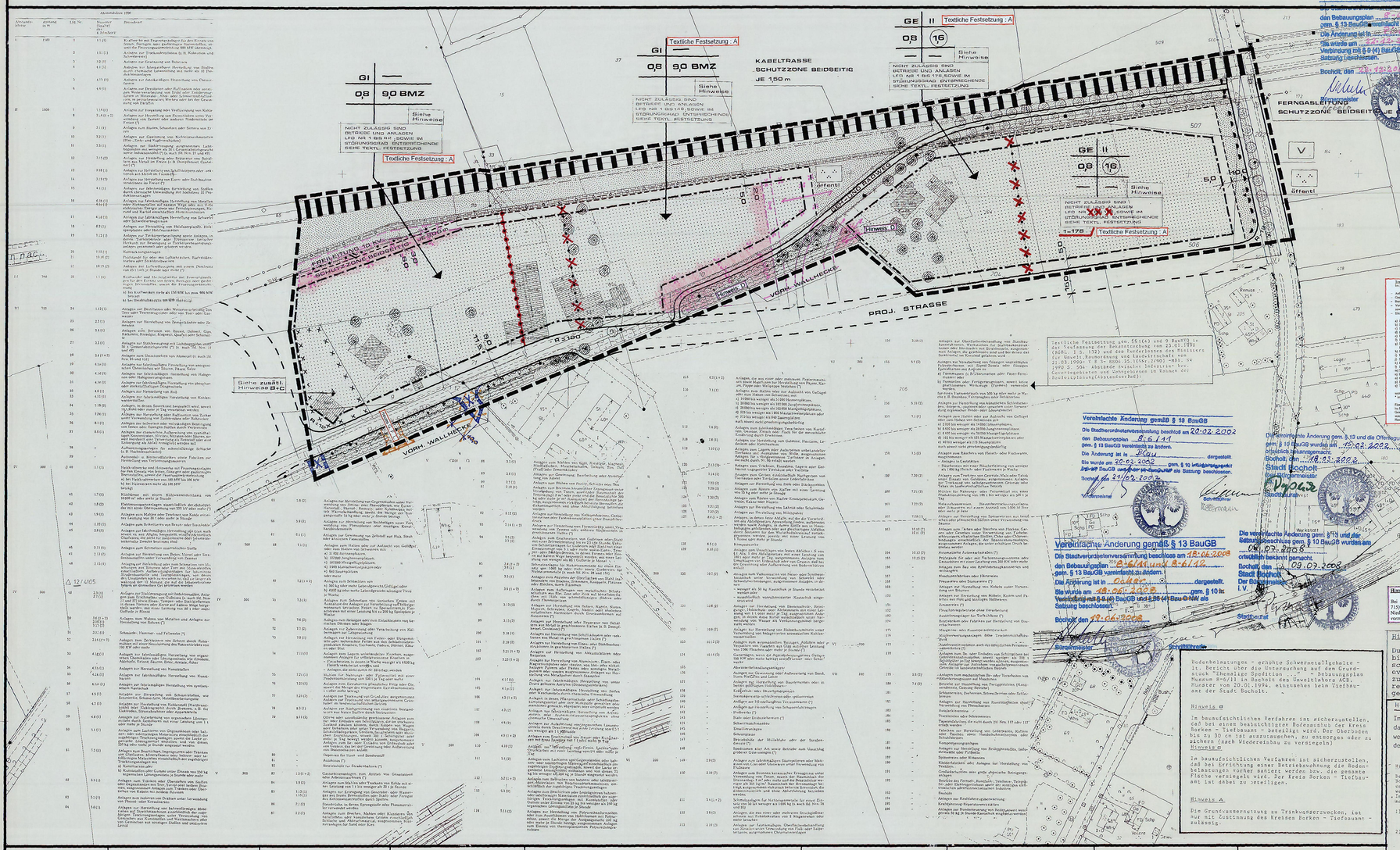
STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-6/11

ORTSTEIL MUSSUM

ERSTE AUSFERTIGUNG

Die Planungsgrenze verläuft entlang der (ehem.) Eisenbahnlinie Empel-Rees-Münster (heute Industriestammgleis der Stadt Bocholt zum Industriepark), entlang der Pannemannstraße, nördlich des Grundstückes Pannemannstraße 56 bis zur Hofstelle Buß, im weiteren entlang der [illegible] westlich der Hofstelle Wüpping.


GI
0,8
9,0 BMZ
Siehe Hinweise
NICHT ZULÄSSIG SIND BETRIEBE UND ANLAGEN LFD. NR. 1 BIS 9 U. 11 BIS 13 SOWIE IM STÖRUNGSGRAD ENTSPRECHEND SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG
Textliche Festsetzung : A
GE II
0,8
16
1-178
KABELTRASSE SCHUTZZONE BEIDSEITIG JE 1,50 m
FERNGASLEITUNG SCHUTZZONE BEIDSEITIG JE 4,00 m
FREILEITUNG 20 kV SCHUTZZONE BEIDSEITIG JE 5,00 m
Öffentl.
Hinweis D
VORH. WALLHECKE
PROJ. STRASSE
R 3100
Siehe zusätzl. Hinweise B+C
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 22.02.2002
den Bebauungsplan 8-6/11
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Bocholt, den 21.02.2002
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 12.06.2006
den Bebauungsplan 8-6/11 und 8-6/11A
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Bocholt, den 29.06.2006
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 und 9 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 18.06.2008
den Bebauungsplan 8-6/11 und 8-6/11A
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Bocholt, den 09.07.2008
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 22.02.2002
den Bebauungsplan 8-6/11
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Bocholt, den 21.02.2002
Vereinfachte Änderung gem. § 13 und 9 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 15.03.2002
den Bebauungsplan 8-6/11
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Bocholt, den 18.03.2002
Vereinfachte Änderung gem. § 13 und 9 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 18.06.2008
den Bebauungsplan 8-6/11 und 8-6/11A
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Bocholt, den 09.07.2008
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 und 9 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 18.06.2008
den Bebauungsplan 8-6/11 und 8-6/11A
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Bocholt, den 09.07.2008
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und 9 BauGB wurde am 09.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 09.07.2008
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 08.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 09.07.2008
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 15.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 18.03.2002
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 15.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 18.03.2002
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 22.02.2002
den Bebauungsplan 8-6/11
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Bocholt, den 21.02.2002
Die vereinfachte Änderung gem. § 10 BauGB wurde am 22.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 22.02.2002
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 21.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 22.03.2002
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.2.2004
die Änderung vorgenannter Satzungen und Pläne in
Teil
dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 27.2.2004
Stadtverordneter
Schriftführer
Sprangenberg
Wirrmann
Hinweis 1
Durch Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes können gem. Baumschutzsatzung geschützte Bäume betroffen sein. Wegen evtl. Schutzmaßnahmen bzw. Ersatzanpflanzungen ist im bauaufsichtlichen Verfahren das städt. Grünflächenamt zu beteiligen.
Hinweis 2
Im bauaufsichtlichen Verfahren ist sicherzustellen, daß bei einem beabsichtigten Bodenaushub der Kreis Borken - Tiefbauamt - beteiligt wird. Der Oberboden ist zu 30 cm ist auszuwaschen, zu entsorgen oder zu sichern (nach Wiederverbau zu versiegeln)
Hinweis 2 neu
Die Durchführung aller bodeneingreifenden Maßnahmen ist mit der größtenen Vorsicht durchzuführen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel auftaucht, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentliche Ordnung bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.
Hinweis 3
Bei Bodenbewegungen sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk, Steinpflaster, auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Bei derartigen Funden ist dieser durch Auflage im Baugenehmigungsverfahren zu sichern.
1) ersatzlos Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bocholt, Berliner Platz 33, 46395 Bocholt, mitgeteilt werden.
2) dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Betreten der betroffenen Grundstücke gestattet wird, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 15 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind frei der Bauherr der Erdarbeiten freizuhalten.
Hinweis A
Die Grundwasserrutzung zu Trinkwasserzwecken, ist nur mit Zustimmung des Kreises Borken - Tiefbauamt - zulässig.
Hinweis D:
Bei Überbauung des ehemaligen Grabensberiches (Gewässer 715) ist zur ordnungsgemäßen Ableitung evtl. anfallenden Niederschlagswassers eine entsprechende Verrohrung vorzunehmen.
Hinweis 1
Durch Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes können gem. Baumschutzsatzung geschützte Bäume betroffen sein. Wegen evtl. Schutzmaßnahmen bzw. Ersatzanpflanzungen ist im bauaufsichtlichen Verfahren das städt. Grünflächenamt zu beteiligen.
Hinweis 2
Im bauaufsichtlichen Verfahren ist sicherzustellen, daß bei einem beabsichtigten Bodenaushub der Kreis Borken - Tiefbauamt - beteiligt wird. Der Oberboden ist zu 30 cm ist auszuwaschen, zu entsorgen oder zu sichern (nach Wiederverbau zu versiegeln)
Hinweis 2 neu
Die Durchführung aller bodeneingreifenden Maßnahmen ist mit der größtenen Vorsicht durchzuführen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel auftaucht, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentliche Ordnung bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.
Hinweis 3
Bei Bodenbewegungen sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk, Steinpflaster, auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Bei derartigen Funden ist dieser durch Auflage im Baugenehmigungsverfahren zu sichern.
1) ersatzlos Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bocholt, Berliner Platz 33, 46395 Bocholt, mitgeteilt werden.
2) dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Betreten der betroffenen Grundstücke gestattet wird, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 15 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind frei der Bauherr der Erdarbeiten freizuhalten.
Textliche Festsetzung A
Im Plangebiet sind die allgemein zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen
Anlagen für sportliche Zwecke
Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke
Anlagen für Verwaltungen, Büros und freiberufliche Tätigkeiten
Gartenbaubetriebe
Tankstellen
Einzelhandel mit folgenden Sortimentsgruppen:
a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Bürobedarfsartikel
b) Kunst, Kunstdrucke
c) Musikalien, Musikinstrumente
d) Handarbeit, Lederwaren, Schuhe
e) Elektrohaushaltswaren, Computer, Elektrohaushaltswaren
f) Foto
g) Elektrotechnikartikel (ohne Hörfunk-, Fernseh- und Tonträgerhandel)
h) Uhren, Schmuck
i) Spielwaren, Sportartikel
j) Optik, Augenoptikerbedarf
k) Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
m) Tapeten (ohne Tapetenhandel)
n) Blumen
o) Zoologischer Bedarf
p) Fahrräder und Zubehör, Mofas
q) Farben und Lackfarben, Lackmittel
einschließlich
* bis 1.200 m² Brutto*VK-absoluter Verkaufsfläche
Eine Ausnahme im gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Einzelhandel insgesamt, der im Kerngebiet und innerhalb der Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Bocholt-Mussum (Gewerbegebiet Mussum) zulässig wäre, wird die Fläche des Flurstückes 214 (Pannemannstraße, jedoch Hofstelle 126 a/ 126 Flurstücksfläche, jedoch Hofstelle 126 a/ 126.
Textliche Festsetzung gem. §§ 1 (4) und 9 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der allgemeinen Zulässigkeit für Gewerbe- Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung für Gewerbe- und Industriebetriebe (GI) und Gewerbe- (GE) und Industriegebiete (GI) gem. § 1 (4) Nr. 1 und 2 (GE) und (GI) sowie § 1 (5) und (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (4) Nr. 1 und 2 (GE) und (GI) sowie § 1 (5) und (9) BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
Speditionen, Lagerhäuser, Lagerplätze
Anlagen für Verwaltungen, Büros und freiberufliche Tätigkeiten
Gartenbaubetriebe
Tankstellen
Einzelhandel mit folgenden Sortimentsgruppen:
a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Bürobedarfsartikel
b) Kunst, Kunstdrucke
c) Musikalien, Musikinstrumente
d) Handarbeit, Lederwaren, Schuhe
e) Elektrohaushaltswaren, Computer, Elektrohaushaltswaren
f) Foto
g) Elektrotechnikartikel (ohne Hörfunk-, Fernseh- und Tonträgerhandel)
h) Uhren, Schmuck
i) Spielwaren, Sportartikel
j) Optik, Augenoptikerbedarf
k) Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
m) Tapeten (ohne Tapetenhandel)
n) Blumen
o) Zoologischer Bedarf
p) Fahrräder und Zubehör, Mofas
q) Farben und Lackfarben, Lackmittel
einschließlich
* bis 1.200 m² Brutto*VK-absoluter Verkaufsfläche
Eine Ausnahme im gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Einzelhandel insgesamt, der im Kerngebiet und innerhalb der Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Bocholt-Mussum (Gewerbegebiet Mussum) zulässig wäre, wird die Fläche des Flurstückes 214 (Pannemannstraße, jedoch Hofstelle 126 a/ 126 Flurstücksfläche, jedoch Hofstelle 126 a/ 126.
Textliche Festsetzung gem. §§ 1 (4) und 9 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der allgemeinen Zulässigkeit für Gewerbe- Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung für Gewerbe- und Industriebetriebe (GI) und Gewerbe- (GE) und Industriegebiete (GI) gem. § 1 (4) Nr. 1 und 2 (GE) und (GI) sowie § 1 (5) und (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (4) Nr. 1 und 2 (GE) und (GI) sowie § 1 (5) und (9) BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
Speditionen, Lagerhäuser, Lagerplätze
Anlagen für Verwaltungen, Büros und freiberufliche Tätigkeiten
Gartenbaubetriebe
Tankstellen
Einzelhandel mit folgenden Sortimentsgruppen:
a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Bürobedarfsartikel
b) Kunst, Kunstdrucke
c) Musikalien, Musikinstrumente
d) Handarbeit, Lederwaren, Schuhe
e) Elektrohaushaltswaren, Computer, Elektrohaushaltswaren
f) Foto
g) Elektrotechnikartikel (ohne Hörfunk-, Fernseh- und Tonträgerhandel)
h) Uhren, Schmuck
i) Spielwaren, Sportartikel
j) Optik, Augenoptikerbedarf
k) Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
m) Tapeten (ohne Tapetenhandel)
n) Blumen
o) Zoologischer Bedarf
p) Fahrräder und Zubehör, Mofas
q) Farben und Lackfarben, Lackmittel
einschließlich
* bis 1.200 m² Brutto*VK-absoluter Verkaufsfläche
Eine Ausnahme im gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Einzelhandel insgesamt, der im Kerngebiet und innerhalb der Abgrenzung des Zentralen Versorgungsbereiches Bocholt-Mussum (Gewerbegebiet Mussum) zulässig wäre, wird die Fläche des Flurstückes 214 (Pannemannstraße, jedoch Hofstelle 126 a/ 126 Flurstücksfläche, jedoch Hofstelle 126 a/ 126.
1. Die Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 07.10.1997 die Einleitung vorgenannten Verfahrens zu den Bebauungsplänen Nr. 8-6/11, 8-6/11A und 8-6/11B gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.
Bocholt, den 27.10.1997
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
2. Hinweis
Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Bau vom 07.10.1997 wurden am 13.11.1997 im Bocholter Borkener Volksblatt bekannt gemacht. Die Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Bau vom 07.10.1997 wurden am 13.11.1997 im Bocholter Borkener Volksblatt bekannt gemacht. Die Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Bau am 04.11.1998 und 29.02.2000 wurden am 29.02.2000 im Bocholter Borkener Volksblatt bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung der Beteiligung Öffentlichkeit für die Zeit vom 07.03. bis einschl. 08.04.2000 durchgeführt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.
Bocholt, den 29.02.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
3. Der Rat hat am 06.07.2000 beschlossen die Ausschuss für Planung und Bau die Änderungsentwürfe zu den Bebauungsplänen Nr. 8-6/11, 8-6/11A und 8-6/11 und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.
Bocholt, den 06.07.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
4. Nach ordnungs Bekanntmachung im Bocholter Borkener Volksblatt vom 19.06.2000 hat die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.07. bis einschl. 10.08.2000 stattgefunden.
Bocholt, den 11.08.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
5. Die Bedenken und Anregungen sind geprüft worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 Baugesetzbuch am 06.07.2000 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 06.07.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
7. Die Satzungsbeschlussfassung wurde am 06.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 06.07.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
8. Die Satzungsbeschlussfassung zur Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch am 06.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 06.07.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
9. Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 06.07.2000 genehmigt.
Münster, den 26.09.2000
Bezirksregierung Münster
A.Z. - 35.2.1 - 5202 - 54/99
Oberregierungsbaurat
10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 Baugesetzbuch am 23.11.99 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 23.11.1999 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 24.11.1999
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat
Die ausgefertigte Änderung gem. § 13 und der Offenlegung gem. § 10 BauGB wurden am 15.03.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 18.03.2002
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 08.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 09.07.2008
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 08.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 09.07.2008
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die ausgefertigte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 08.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 09.07.2008
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 08.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 09.07.2008
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat
Die ausgefertig